

## Merkblatt

### Pensionierung

Die Pensionskasse bietet Ihnen die Flexibilität, zwischen 59/60 und 64/65 Jahren in Pension zu gehen

#### Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit Alter 59 Jahren bei Frauen beziehungsweise 60 Jahren bei Männern möglich.

Der Wunsch, vorzeitig in Pension zu gehen, ist in der Schweiz weit verbreitet. Doch eine vorzeitige Pensionierung ist kostspielig und muss deshalb genau geprüft werden.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert sich die Altersrente einerseits aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes, andererseits infolge des geringeren Alterssparkapitals. Da der Sparprozess vorzeitig beendet wird, werden weniger Sparbeiträge geleistet, und der Zinseszinsseffekt kommt nicht voll zum Tragen.

#### Ordentliche Pensionierung

Das ordentliche Pensionierungsalter in der Pensionskasse beträgt 64 Jahre (Frau) und 65 Jahre (Mann). Das Arbeitsverhältnis bei der Elektro-Material AG geht am Ende des Monats, in welchem der Arbeitnehmer das ordentliche Pensionierungsalter (Frau 64, Mann 65) erreicht hat, ohne besondere Kündigung zu Ende.

#### Kapitalbezug

Bei einer Pensionierung (ordentlich oder vorzeitig) können Sie einen Teil des Altersguthabens bar beziehen, sofern:

- Sie zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung keine Invalidenrente beziehen,
- Sie Ihr Begehren mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich der PK stellen und
- Ihr Ehegatte/eingetragener Partner (PartG) seine schriftliche Zustimmung zum Kapitalbezug gibt.

Wird **keine Überbrückungsrente** bezogen, haben Sie die Wahlmöglichkeit zwischen maximal dem höheren Wert von:

- 50% des Altersguthabens, das bei Pensionierung vorhanden ist
- oder
- das Altersguthaben bei Pensionierung abzüglich 75% des Altersguthabens gemäss BVG

#### Beispiel:

		<u>Mitarbeiter A</u>	<u>Mitarbeiter B</u>
Altersguthaben per Pensionierungsdatum*	CHF	900'000	164'000
50% davon	CHF	450'000	82'000
<b>Kapitalbezug von</b>	<b>CHF</b>	<b>450'000</b>	<b>82'000</b>
<b>oder</b>			
BVG-Altersguthaben per Pensionierungsdatum*	CHF	333'335	123'000
75% davon	CHF	250'000	92'250
<b>Kapitalbezug von</b>	<b>CHF</b>	<b>650'000</b>	<b>71'750</b>
<b>Der Versicherte kann maximal</b>	<b>CHF</b>	<b>650'000</b>	<b>82'000 beziehen.</b>

\*Diese Beträge finden Sie unter Punkt 4 des Versicherungsausweises der Pensionskasse.

Wird **eine Überbrückungsrente** bezogen, so wird der Betrag des maximal möglichen Kapitalbezugs um den Anteil des Altersguthabens zur Finanzierung der Überbrückungsrente vermindert.

### Beispiel:

Alter	61
Dienstjahre	12
Kürzung Altersrente in % der Überbrückungsrente	10.4%
Ø-Beschäftigungsgrad letzte 3 Jahre	100%
Umwandlungssatz	5.85%

		<u>Mitarbeiter A</u>	<u>Mitarbeiter B</u>
BVG-Altersguthaben per Pensionierungsdatum	CHF	900'000	164'000
maximaler Kapitalbezug (ohne Überbrückungsrente)	CHF	650'000	82'000
<b>maximalmögliche Überbrückungsrente</b>	<b>CHF</b>	<b>28'200</b>	<b>28'200</b>
Kürzung der Altersrente (ohne Kapitalbezug)	CHF	2'933	2'933
<b>die Überbrückungsrente kostet</b> (kapitalisiert)	<b>CHF</b>	<b>50'133</b>	<b>50'133</b>

<b>maximaler Kapitalbezug (mit Überbrückungsrente)</b>	<b>CHF</b>	<b>599'867</b>	<b>31'867</b>
--	------------	----------------	---------------

### Auswirkungen eines Kapitalbezugs

Durch einen Kapitalbezug reduziert sich Ihre jährliche Altersrente. Ziehen Sie einen Kapitalbezug in Erwägung, sollten Sie unter anderem folgende Punkte bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen:

- Fixkosten (Budget, Lebenshaltungskosten usw.)
- Zusatzeinkommen nach der Pensionierung (Vermögenserträge, AHV-Rente usw.)
- Schulden (Hypothek, Kredite usw.)
- Familienverhältnisse
- steuerliche Belastung/Steuersätze

### Altersrente

Bei der Pensionierung erhalten Sie von der Pensionskasse eine Altersrente auf Lebenszeit. Deren Höhe ist einerseits abhängig vom vorhandenen Alterssparkapital, andererseits vom Umwandlungssatz.

### Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz dient der Berechnung der jährlichen Rente. Dazu wird er mit dem vorhandenen Alterskapital multipliziert.

Jahr Alter	Für Frauen		Für Männer	
	2015	ab 2016	2015	ab 2016
59	5.75%	5.65%		
60	5.85%	5.75%	5.75%	5.65%
61	5.95%	5.85%	5.85%	5.75%
62	5.95%	5.85%	5.95%	5.85%
63	5.95%	5.85%	5.95%	5.85%
64	5.95%	5.85%	5.95%	5.85%
65			5.95%	5.85%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Diese Tabelle zählt nur für die Jahre.

### **Berechnungsbeispiele für die Altersrente:**

Am 15. September 2016 werden Sie 65 Jahre alt (Mann) und werden somit automatisch per 30. September 2016 pensioniert.

- **Sie entscheiden sich, für die Rente ohne Kapitalbezug**

Per 30. September 2016 haben Sie CHF 900'000 Altersguthaben.

Somit beträgt Ihre jährliche lebenslängliche Altersrente CHF 52'650 (900'000 x 5.85%)

- **Sie entscheiden sich, für den Kapitalbezug von CHF 650'000**

Per 30. September 2016 haben Sie, nach dem Kapitalbezug, CHF 250'000 Altersguthaben (900'000 minus 650'000).

Somit beträgt Ihre jährliche lebenslängliche Altersrente CHF 14'625.00 (250'000 x 5.85%)

### **AHV-Überbrückungsrente**

Die temporäre AHV-Überbrückungsrente ist eine Vorsorgeleistung der Pensionskasse und darf nicht mit der AHV-Altersrente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung verwechselt werden.

Lassen Sie sich vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von aktuell 64 Jahren bei Frauen beziehungsweise 65 Jahren bei Männern pensionieren, gewährt Ihnen die Pensionskasse durch den Bezug dieser temporären AHV-Überbrückungsrente ein Ersatzeinkommen.

Die temporäre AHV-Überbrückungsrente der Pensionskasse entspricht der maximalen AHV-Altersrente (CHF 28'200; Stand 2015) und ist befristet bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters. Für Versicherte, die nur teilzeitbeschäftigt sind, reduziert sich die maximale AHV-Überbrückungsrente entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad (Durchschnitt der letzten drei Jahre). Die Überbrückungsrente darf jedoch maximal so hoch gewählt werden, dass der Anteil des Altersguthabens zur Finanzierung der Überbrückungsrente - gemäss Art. 30 Abs. 4 des Reglements der Pensionskasse – die Höhe des maximalen Kapitalbezugs (ohne Überbrückungsrente) – gemäss Art. 29 Abs. 2 des Reglements der Pensionskasse – nicht übersteigt.

Die Finanzierung dieser temporären Rente erfolgt durch den Versicherten (lebenslängliche Kürzung seiner Altersrente) und dem Arbeitgeber (in Abhängigkeit von den Beitragsjahren).

### **Pensionierten-Kinderrente**

Beziehen Sie eine Altersrente und haben anspruchsberechtigte Kinder, erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer Altersrente eine Pensionierten-Kinderrente.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % Ihrer Altersrente, höchstens jedoch die jährliche maximale AHV-Altersrente: CHF 28'200 (Stand 1.1.2015).

Unterstützungsberechtigt sind Kinder

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie noch in Ausbildung sind
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie einen Invaliditätsgrad von 70 % oder mehr aufweisen.

### **Weiterzahlung der AHV/IV-Beiträge**

In der beruflichen Vorsorge fällt ab dem Zeitpunkt Ihrer vorzeitigen Pensionierung die Beitragspflicht weg. In der AHV/IV bleibt sie aber in jedem Fall bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bestehen. Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes.

## Wie müssen Sie vorgehen, wenn Sie...

- **vorzeitig pensioniert werden und**
  - **weder den Kapitalbezug noch die AHV-Überbrückungsrente wünschen:**  
Sie füllen das Formular „Pensionierung“ aus (finden Sie unter „Formulare“) und senden es der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert Sie dann schriftlich über das weitere Vorgehen.
  - **kein Kapitalbezug wünschen, aber von der AHV-Überbrückungsrente profitieren möchten:**  
Sie füllen das Formular „Pensionierung“ aus (finden Sie unter „Formulare“) und senden es der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert Sie dann schriftlich über das weitere Vorgehen.
  - **einen Kapitalbezug wünschen, aber nicht von der AHV-Überbrückungsrente profitieren möchten:**  
Sie füllen die Formulare „Pensionierung“ und „Antrag Kapitalbezug“ aus (finden Sie auf der Homepage unter „Formulare“) und senden es der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert Sie dann schriftlich über das weitere Vorgehen.
  - **sowohl einen Kapitalbezug wie auch die AHV-Überbrückungsrente wünschen:**  
Sie füllen die Formulare „Pensionierung“ und „Antrag Kapitalbezug“ aus (finden Sie unter „Formulare“) und senden es der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert Sie dann schriftlich über das weitere Vorgehen.
  
- **ordentlich pensioniert werden und**
  - **ein Kapitalbezug wünschen:**  
Sie müssen das Formular „Antrag Kapitalbezug“ ausfüllen (finden Sie auf der Homepage unter „Formulare“) und uns 6 Monate vor der Pensionierung zustellen. Die Pensionskasse informiert Sie dann schriftlich über das weitere Vorgehen.
  - **kein Kapitalbezug wünschen:**  
Sie müssen nichts unternehmen. Ca. 6 Monate vor der Pensionierung erhalten Sie ein Schreiben von der Pensionskasse mit diversen Informationen.

Dieses Dokument wurde einzig zu Informationszwecken erstellt. Massgebend sind ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements.